

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

PHH
RECHTSANWÄLTE

SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG

INTERVIEW

Häufigste Ursache für Insolvenz ist ein fehlendes Kontrollsystem

PHH-Experte Wolfram Huber ist überzeugt, dass die neue - seit Juli geltende - Restrukturierungsordnung kein totes Recht ist. Im Gespräch erläutert er wie Unternehmenskrisen verhindert werden können und was man im Fall des Falles tun kann.

Börse-Express: Was sind aus Ihrer Erfahrung die häufigsten Ursachen für eine Insolvenz?

Wolfram Huber: Wir haben die Erfahrung gemacht, dass eine häufige Ursache ein fehlendes internes Kontrollsystem ist - sprich es gibt oft kein Krisenfrüherkennungsprogramm - und leider auch eine Beratungsresistenz mancher Unternehmen. In anderen Fällen fehlt vielfach die Bereitschaft, sich bereits vor einer Krise beraten zu lassen, um die notwendigen Systeme aufzubauen.

Was wären solche Systeme, um im Vorhinein einer Insolvenz vorzubeugen?

Ein internes Kontrollsystem ermöglicht es, frühzeitig zu erkennen, wo ein Problem eintritt. Dies kann etwa drohende Liquiditätsschwierigkeiten oder überfällige offene Forderungen betreffen. Welche konkreten Schwerpunkte in einem internen Kontrollsystem gesetzt werden sollen, hängt letztlich sehr stark mit der Branche zusammen, in der ein Unternehmen tätig ist.

Woran liegt es, dass Unternehmen keine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen wollen? Hat das vielleicht auch ein bisschen mit der Einstellung zu tun: Ich bin der Unternehmer ich kenn' mich aus?

Das ist vielleicht auch ein kulturelles Thema. Es gibt in Österreich tatsächlich sehr viele familiengeführte Unter-



Wolfram Huber, Partner bei PHH Rechtsanwälte

Foto: beigestellt/PHH Rechtsanwälte/Marlene Grabner

nehmen, die über Jahrzehnte aufgebaut wurden und deren Eigentümer eng mit dem Unternehmen verbunden sind. In manchen Situationen kann jedoch ein Perspektivenwechsel und die Unterstützung durch Außenstehende erforderlich sein, um Risiken und Probleme frühzeitig zu erkennen. Leider sehen viele zuerst die Kosten und nicht den langfristigen Nutzen externer Beratungsleistungen.

Ich hätte jetzt spontan zuvorderst einmal den Steuerberater gesehen. Was wäre da der Part der Rechtsanwälte? Inwiefern können Sie schon im Vorfeld zu einer Krisenvermeidung beitragen?

Wir als PHH haben in diesem Zusammenhang einen gesamtheitlichen Ansatz und sind entsprechend „breit aufgestellt“, wir decken das ganze Spektrum ab. Mit PHH Rechtsanwälte betreuen wir alle rechtlichen Fragestellungen, die mit Blick auf mögliche Unternehmenskrisen von Relevanz sein können. Mit PHH Tax haben wir zusätzlich spezialisierte Steuerberater an Bord und können so auch den steuerlichen Teil abdecken. Bei einer drohenden Krise empfehlen wir zuerst die Durchführung einer Due Diligence Prüfung, in deren Rahmen wir den Status quo erheben, um herauszufinden, wo die Probleme sind. Wir achten dabei unter anderem darauf, ob es möglicherweise ein Haftungsrisiko oder sogar strafrechtliche Konsequenzen gibt, wenn so weiter gewirtschaftet wird. Darauf aufbauend erstellen wir dann gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfern einen Maßnahmenkatalog, der etwa das Einschließen von Eigenkapital, die Übernahme von Haftungen oder Gespräche mit Gläubigern vorsehen kann.

ZUR PERSON

Wolfram Huber ist seit 2007 Rechtsanwalt und seit 2014 Partner bei PHH Rechtsanwälte. Er berät und vertritt Kunden bei bank- und finanzrechtlichen Fragen mit besonderem Schwerpunkt auf Konsortialkre-

diten, Secured Lending, Handels- und Projektfinanzierungen, Restrukturierungen sowie Bau- und Infrastrukturprojekten.

Mehr hier:
https://bit.ly/bex_whuber

DIE SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

PHH
RECHTSANWÄLTE

SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG

Ich denke, dass bei einer Restrukturierung ein weiter Horizont von Vorteil ist und nicht nur auf klassische Restrukturierungsmaßnahmen wie Personal- und Lohnkürzungen gesetzt werden sollte.

Würden Sie transparente Kommunikation auch gegenüber den Finanzämtern und der Sozialversicherung empfehlen, die in der Vergangenheit ja sehr häufig die ersten waren, die einen Insolvenzantrag gestellt haben?

Ja, wir haben die Erfahrung gemacht, dass gerade jetzt in Zeiten von Corona die öffentlichen Gläubiger viel stärker als früher zu einem Entgegenkommen bereit sind.

Die Begriffe Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung bzw. Insolvenz und Konkurs sorgen sehr häufig für Verwirrung. Was ist da aus rechtlicher Sicht der Unterschied?

Der Oberbegriff ist in beiden Fällen das Insolvenzverfahren. Das unterteilt sich wiederum in zwei verschiedene Verfahren, das Sanierungsverfahren auf der einen Seite und das Konkursverfahren auf der anderen Seite. Das Konkursverfahren führt zur Zerschlagung des Unternehmens. Es werden Assets verkauft, das Unternehmen wird gesperrt. Was übrig bleibt, wird an die Gläubiger verteilt. Aus Gläubigersicht ist das meistens die am wenigsten gewinnbringende Lösung.

Das Sanierungsverfahren hat hingegen zum Ziel, wie der Name schon sagt, das insolvente Unternehmen zu sanieren und in Folge weiter zu führen. Dazu braucht man einen Sanierungsplan, der in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren die Bezahlung aller Gläubiger mit einer Quote von 20, bei Eigenverwaltung 30 Prozent vorsehen muss. Danach ist das Unternehmen entschuldet und kann weiterwirtschaften. Kurz noch zur Eigenverwaltung: Bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann der Schuldner über sein Vermögen verfügen, es wird aber eine höhere Mindestquote verlangt als bei einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung. Das ist allerdings ein hoher Preis, weshalb die meisten sanierungsfähigen Schuldner ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung wählen. Die überwiegende Mehrheit an Insolvenzverfahren sind allerdings Konkursverfahren.

Während dem Sanierungsverfahren gibt es auch einen Insolvenzverwalter. Was passiert, wenn die Sanierung abgeschlossen ist? Kann dann der ursprüngliche Geschäftsführer wieder das Geschäft übernehmen?

Ja, wenn der Sanierungsplan rechtskräftig bestätigt wurde, gilt das Insolvenzverfahren als aufgehoben und der ursprüngliche Geschäftsführer kann wieder das Ruder übernehmen.

Worauf sollte man während eines Restrukturierungsverfahrens be-

sonders achten. Was ist z.B. im Gespräch mit Kreditgebern und Banken besonders wichtig?

Vorweg muss man sagen, dass Banken im Rahmen von Restrukturierungen bzw. Sanierungen eine ganz wichtige Rolle spielen. Wir haben leider immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Schuldner Banken als Geldgeber sehen, die man nur kontaktiert, wenn man einen Kredit braucht und danach nicht mehr regelmäßig informiert – bis zu dem Zeitpunkt, an dem man seine Raten nicht mehr bedienen kann. Aus meiner Sicht ist das der falsche Weg. Eine gute Vertrauensbasis zwischen Bank und Unternehmen bietet in der Regel eine deutlich positivere Ausgangslage für eine gemeinsame Restrukturierung. Es ist daher empfehlenswert, Berichtspflichten gegenüber Banken regelmäßig und nicht erst im eingetretenen Krisenfall nachzukommen.

Was kann, sollte man tun, wenn Verträge nicht mehr eingehalten werden können?

Auch in diesem Fall sollte man volle Transparenz üben und seine Geschäftspartner, egal ob es die Finanzierungspartner oder Lieferanten bzw. Abnehmer sind, frühzeitig informieren um z.B. Fristverlängerungen zu vereinbaren.

Man sollte seinen Berichtspflichten regelmäßig nachkommen und nicht erst dann, wenn es eine Krise gibt.

Es gibt ja auch den umgekehrten Fall, dass Verträge vom Geschäftspartner nicht eingehalten werden. Wenn es sich da um einen Großauftrag handelt, kann das leicht das ganze Unternehmen ins Schlingern bringen. Ich glaube bei der Stahlbaufirma Waagner-Biro führte eine ähnliche Situation zur Insolvenz. Wie kann man sich in einem solchen Fall schützen?

Hier ist ein internes Kontrollsystem besonders wichtig. Dieses würde nämlich rechtzeitig anzeigen, dass man im Fall eines Totalausfalles zuvor Maßnahmen setzen muss, um einen Schneeballeffekt zu verhindern. Man könnte etwa eine eigene Projektgesellschaft aufsetzen, die das jeweilige Großprojekt abwickelt. Diese Projektgesellschaft könnte man dann im schlimmsten Fall abwickeln bzw. in die Insolvenz schicken ohne dass gleich der Fortbestand des gesamten Unternehmens gefährdet ist. Wir hatten einen ähnlichen Fall, bei dem ein Haftungsproblem bei einem Großauftrag das ganze Unternehmen in die Insolvenz gerissen hat. Das Unternehmen hat zwar die Sanierung geschafft, aber auch dort hätte ein internes Kontrollsystem bereits vorher Alarm schlagen können, indem es vorsieht, dass Großaufträge nur abgeschlossen werden dürfen, wenn auch eine Haftungsobergrenze (z.B. maximal 20% des Auftragswertes) vereinbart ist.

Gerät man bei einer Restrukturierung nicht vielleicht in die Falle, dass man bestimmte Assets unter dem Marktpreis verkaufen muss, weil man aus der Not heraus verkaufen muss?

DIE SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Thema: PHH Rechtsanwälte

PHH
RECHTSANWÄLTE

Autor: k.A.

SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG

Das ist natürlich eine Gratwanderung. Einerseits ist der Markt in Österreich klein, die Gerüchteküche ist groß. Da ist dann das Verhandlungsgeschick des Schuldners bzw. der Berater gefragt, die einen Markt schaffen für das Unternehmen, das verkauft werden soll.

Spätestens da sollte man auf die Hilfe von Beratern zurückgreifen, oder?

Üblicherweise gehören M&A Geschäfte nicht zum Kerngeschäft eines Unternehmens. Und gerade wenn das Unternehmen in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation ist, hilft ein professioneller Abstand, wie ihn Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer bzw. Restrukturierungsberater haben.

Wie erfolgversprechend ist die neue Restrukturierungsordnung?

Seit Juli, als die Restrukturierungsordnung in Kraft getreten ist, bis heute (Anm.: 10.11.2021) gab es noch kein Restrukturierungsverfahren, das in der Ediktsdatei kundgemacht wurde. Für mich ist das ein Indiz, dass es bisher - nicht zuletzt wohl auch wegen der Covid-Maßnahmen - noch keine größere Restrukturierung gab, bei der man auf die neuen Instrumente zurückgegriffen hat. Grundsätzlich glaube ich, dass die Restrukturierungsordnung eine gute Sache ist, weil sie zum ersten Mal eine außergerichtliche Sanierung ermöglicht - in der Regel einen Schuldenschnitt - ohne dass alle Gläubiger zwangsläufig

zustimmen müssen. Das war früher nicht möglich. Ich denke es ist nur mehr eine Frage der Zeit bis es die ersten Verfahren geben wird. Ich glaube auch nicht, dass es totes Recht bleibt, so wie etwa das Reorganisationsverfahren.

Wie können Sie mit Ihren Teams Unternehmen bei der Restrukturierung unterstützen?

Wir bei PHH können mit PHH Tax gemeinsam eine ganzheitliche Beratung anbieten. Das umfasst die steuerliche Seite, die Erstellung des Sanierungsplans, die Verhandlung mit den Stakeholdern. Zusätzlich decken wir mit Stefan Prochaska auch die strategische und die mediale Seite ab. Man darf nicht außer Acht lassen, dass jede größere Sanierung in den Medien Niederschlag findet. Auch in diesem Fall stehen wir dem Schuldner beratend zur Seite.

ÜBER PHH RECHTSANWÄLTE

PHH Rechtsanwälte ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs und national sowie international als solche mehrfach ausgezeichnet. Die insgesamt zehn PHH-Partner und rund 80 Mitarbeiter arbeiten in Experten-Clustern, die

von M&A über Prozessführung, Bank- und Finanzrecht, Steuerplanung bis hin zu Wirtschaftsstrafrecht reichen. PHH steht für hochqualifizierte Rechtsberatung, Loyalität und kreative Lösungen. Mehr Infos unter www.phh.at.

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

PHH
RECHTSANWÄLTE

FRAGEN & ANTWORTEN

Aufrechterhaltung und Schaffung von Liquidität steht im Vordergrund

Andreas Baumann von PHH Tax erläutert wann bei einem Unternehmen die Alarmglocken läuten müssen, welche Kennzahlen beachtet werden müssen und welche Schritte im Fall einer Unternehmens-Krise zu setzen sind.

Börse-Express: Wann sollten bei einem Unternehmen die Alarmglocken läuten? Welche Kennzahlen gibt es, die eine gesundes Unternehmen belegen?

Andreas Baumann: Kritisch sind jedenfalls eine buchmäßige Überschuldung (negatives Eigenkapital), die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs und beginnende Exekutionen. Bei buchmäßiger Überschuldung ist im Zuge der Jahresabschlusserstellung grundsätzlich die Geschäftsführung angehalten, darzulegen, wieso eine allfällige Überschuldung eben nicht vorliegt und die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes nicht anwendbar sind - dies kann durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers entkräftet werden. In kritischen Situationen kann natürlich nicht bis zur Ausarbeitung im Zuge der Jahresabschlusserstellung zugewartet werden. Es wird von jedem ordentlichen Kaufmann und Geschäftsführer erwartet, sich um eine solide Budgetierung und einen Forecast zu kümmern, einen kurzfristigen Finanzierungsplan aufzustellen sowie das working capital im Auge zu behalten.

Es gibt eine Vielzahl an Kennzahlen, die teilweise aber entweder zu weit gehen oder in der Zeitachse eventuell zu spät kommen. In erster Linie sind Rentabilitätskennzahlen wie die Umsatzrentabilität und Gesamtkapitalrentabilität aussagekräftig, weiters die cashflow-Marge und

ZUR PERSON

Andreas Baumann ist seit 2007 Steuerberater und seit 2020 als Gründungspartner von PHH Tax in laufender Kooperation mit PHH Rechtsanwälte. Er ist spezialisiert auf nationale und internationale Steuerplanung, internationales Steuerrecht, Umstrukturierungen, Private Equity sowie auf Fragen

zu Private Clients und Family Offices. Er ist ordentliches Mitglied der Steuerberaterprüfungskommission der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Vortragender an österreichischen Universitäten und internationalen Seminaren. Mehr: https://bit.ly/bex_baumann



Andreas Baumann, PHH Tax Foto: beigestellt/PHH Rechtsanwälte

die working-capital ratio. Natürlich wird in diesem Zusammenhang hier auch immer die goldene Bilanzregel - der Anlagendeckungsgrad 2 -, Anlagevermögen sollte langfristig finanziert sein, zitiert - diese ist für die weitere Planung dann auch jedenfalls wieder zu überprüfen.

Wie kann man als Unternehmen in so einer Situation Steuern optimieren, Stundungen beantragen, ...? Und wie sinnvoll ist dies?

Die Frage geht sehr tief. In einer Krisensituation ist es nachrangig, die Steuerbelastung durch Gestaltungen zu optimieren oder strukturieren. Die Aufrechterhaltung und Schaffung von Liquidität steht im Vordergrund und darauf sollte auch der Fokus gelegt werden.

Nicht weniger wichtig ist es natürlich, zu versuchen Zahlungsverpflichtungen zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren. Das macht mit dem Finanzamt und den Sozialversicherungsbehörden jedenfalls Sinn, da Konkursanmeldungen häufig auf diese zurückzuführen sind.

Grundsätzlich werden Steuervorauszahlungen vom Finanzamt vorab vorgeschrieben. Für eine Herabsetzung ist ein formloser Antrag erforderlich, welcher eine Begründung enthält, wie die wirtschaftliche Situation aussieht und wann mit einer Rückführung gerechnet werden kann.

Nachdem die letzten beiden Jahre wirtschaftlich stark von Corona geprägt waren, gibt es hier auch mehrere entge-

DIE SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

PHH
RECHTSANWÄLTE

SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG

genkommene Ansätze des Finanzministeriums und der COFAG wie Stundungsverlängerungen, Beitragsstundungen der Sozialversicherungsträger und das COVID-19 Ratenzahlungsmodell, die vielen Unternehmen gerade in diesen für einige Branchen schweren Zeiten weiter helfen. Man sollte allerdings nicht vergessen, dass auch gestundete Beträge und Ratenzahlungen insgesamt zurückgeführt werden müssen und dies ist in die weitere Finanzplanung einzubeziehen, um kein böses Erwachen zu erleben. Die Vereinbarung von Stundungen und Ratenzahlungsmodellen steht weitgehend im Ermessen der Behörden und es ist - wie immer - sinnvoll, offen und ehrlich mit den Behörden umzugehen.

Was tun, wenn es gar nicht mehr geht? Welche Schritte sollte man als erstes angehen? Wie bzw. was kann man gewinnbringend verkaufen, was nicht?

In erster Linie ist an einzuleitende Sanierungsmaßnahmen zu denken, wie eine Überprüfung - anhand der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen - ob über Restrukturierungsmaßnahmen eine außergerichtliche Sanierung des Unternehmens gelingt. Zu diesen Restrukturierungsmaßnahmen zählen beispielsweise der Abbau von Mitarbeitern, die Veräußerung von Assets, Streckung von Zahlungszielen oder Factoringgeschäfte. Bei Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit bzw. bei Gesellschaften auch die Überschuldung) ist der Unternehmer verpflichtet, längstens innerhalb von 60 Tagen ein Insolvenzverfahren einzuleiten.

Die Geschäftsführer einer GmbH sind verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen. Das AktG enthält in § 83 eine ähnliche Bestimmung, wobei die aktienrechtliche Einberufungspflicht nur bei einem Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals eingreift, nicht aber bei Vorliegen der URG-Kennzahlen. Ein schuldhafter Verstoß gegen die Einberufungspflicht macht bei Eintritt eines dadurch verursachten Schadens haftbar gegenüber der Gesellschaft. Die Einberufungspflicht ist nach der zutreffenden hA aber kein Schutzgesetz zugunsten der Gesellschaftsgläubiger. Allerdings kann die Geschäftsführer und Vorstände bei Erreichen der URG-Kennzahlen eine Haftung nach § 22 URG treffen, wenn kein Antrag auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gestellt wurde und sich in weiterer Folge die Insolvenz der Gesellschaft einstellt.

Die Vereinbarung von Stundungen und Ratenzahlungsmodellen steht weitgehend im Ermessen der Behörden und es ist - wie immer - sinnvoll, offen und ehrlich mit den Behörden umzugehen.

Welche Chancen und welche Stolpersteine gibt es bei mehreren Tochtergesellschaften?

In erster Linie denkt man natürlich an Sicherungsmaßnahmen, um Haftungen noch reduzieren zu können oder Einlagenrückgewähr in Gruppenstrukturen zu analysieren. Weiters kann an Aufteilung von Vermögen innerhalb der Gruppe gedacht werden, um es allenfalls vor einem unerwünschten Zugriff zu bewahren. Die Eröffnung der Insolvenz über ein Konzernmitglied hat aber nicht zwingend zur Folge, dass auch über die übrigen Gesellschaften im Konzern ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist. Ein (unter mehreren) Zweck der Konzernstruktur, die aus unterschiedlichen Kapitalgesellschaften besteht, liegt ja in der Risikominimierung. Jede Konzerngesellschaft haftet mit ihrem Vermögen grundsätzlich nur gegenüber den eigenen Gläubigern. Ist eine Tochtergesellschaft insolvent, dürfen sich deren Gläubiger grundsätzlich keine Vorteile daraus erwarten, dass die Konzernmutter oder Schwestergesellschaften weiterhin ein gewinnträchtiges Unternehmen betreiben. Die Forderungen der Gläubiger müssen aus dem Vermögen der insolventen Tochter (Insolvenzmasse) befriedigt werden.

Die Einbindung der Einzelgesellschaft in den Konzern kann positive oder auch negative Auswirkungen unter anderem auf die Fortbestehensprognose haben: Befinden sich auch andere Gruppengesellschaften in einer Krise, kann dies auf Grund von wechselseitigen Beziehungen der Gruppenunternehmen untereinander negative Auswirkungen auf deren Fortbestehensprognose haben. Zu denken ist dabei etwa an den Verlust von Absatzmöglichkeiten durch eine gruppenweite Restrukturierung (Verlagerung bestimmter Absatzmärkte in ein anderes Konzernunternehmen), den Wegfall von intercompany Umsätzen oder sonstigen betrieblichen Vorteilen in der Gruppe, die wirtschaftliche Abhängigkeit einer Vertriebstochter von der produzierenden Muttergesellschaft oder die Abhängigkeit einer zuliefernden Tochtergesellschaft von der Nachfrage nach dem von der Muttergesellschaft hergestellten oder vertriebenen Hauptprodukt. Andererseits kann eine rechtsverbindliche Sanierungszusage durch die Muttergesellschaft oder eine andere konzernverbundene Gesellschaft bei entsprechender Bonität zu einer positiven Fortbestehensprognose führen oder zumindest beitragen.

DIESE SERIE WIRD LAUFEND ERGÄNZT UND ERWEITERT.

DIE SERIE INSOLVENZ & RESTRUKTURIERUNG ENTSTAND IN KOOPERATION UND MIT UNTERSTÜTZUNG VON PHH RECHTSANWÄLTE.